

**Anlegen einer einfachen Wassertretanlage an der Würm gegenüber der Renaturierungsfläche in Obermenzing**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01823  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 –  
Pasing- Obermenzing am 19.03.2024

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13438**

Anlagen  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01823

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 vom 04.06.2024**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing hat am 19.03.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach überprüft werden soll, ob es möglich ist, im Bereich der Renaturierungsfläche an der Würm in Obermenzing (Westufer) eine einfache Wassertretanlage zu errichten, bestehend aus einer Treppe sowie einem Geländer. Als Ausführungsbeispiel ist die Wassertretanlage im Lohwiesengraben in Aubing genannt.

Das Baureferat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Errichtung einer Wassertretanlage in einem Fließgewässer ist unter Aspekten des Gewässerunterhaltes, der Gewässerökologie und der Verkehrssicherungspflicht zu betrachten.

Die Würm ist ein Gewässer erster Ordnung und liegt im Unterhalt des Freistaates; zur Bearbeitung der Empfehlung wurde daher die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München eingeholt. Hinsichtlich der Integration der Anlage in die angrenzende

Grünanlage wurde das Baureferat-Gartenbau um Stellungnahme gebeten. Beide Antworten werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt:

Seitens der Hauptabteilung Gartenbau bestehen keine Einwände gegen die Errichtung einer einfachen Wassertretanlage im Bereich der Renaturierungsfläche in Obermenzing, wenn dies aus gewässerökologischen und sicherheitstechnischen Gründen möglich ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Anlage einer aufwändigeren, versiegelten und barrierefreien Erschließung sich nicht mit dem extensiven Charakter der Grünfläche vereinbaren lässt.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat den Vorschlag wasserwirtschaftlich geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung einer Wassertretanlage aus sicherheitstechnischen Gründen kritisch zu sehen ist. Die Fließgeschwindigkeiten seien an dieser Stelle bereits bei mittleren Wasserständen sehr hoch. Entsprechend wird eine deutliche Gefahr gesehen, dass Besuchende der Strömung nicht widerstehen können, in die Würm fallen und abgetrieben werden. Die unterhalb gelegene Würmbrücke stelle eine weitere Gefahrenstelle dar, da es oberhalb der Brücke keine geeignete Stelle gebe, die ein sicheres Aussteigen aus der Würm gewährleiste. Die Anlage in Aubing sei in einem sehr langsam fließenden Gewässerabschnitt errichtet und die Planung lasse sich daher nicht auf die Würm übertragen.

Zwar sei mit der Errichtung einer einfachen Anlage am Ufer (ohne Einbauten ins Gewässer) kein erheblicher Eingriff ins Gewässer verbunden, jedoch liege hier wegen der starken Strömung ein hohes Gefahrenpotential vor. Einbauten in den Abflussbereich sollten aufgrund der Sicherstellung des geordneten Hochwasserabflusses vermieden werden. Zudem bestehe im Bereich der Renaturierung (Ostseite) bereits ein Zugang zum Gewässer. In diesem Bereich seien die Fließgeschwindigkeiten geringer und die Sitzsteine könnten genutzt werden, um die Füße in die Würm zu halten. Da dort bereits ein guter Zugang besteht, gibt es hier aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes keinen weiteren Handlungsbedarf.

Sollte der Antrag weiterverfolgt werden, müsste die Anlage von der Stadt München angelegt und betrieben werden. Dies beinhaltet auch die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht und eine Regelung der Haftungsübernahme und Unterhaltung. Eine Anpassung der Planung in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt ist in diesem Fall erforderlich.

Aus fachlicher Sicht sollte der Empfehlung des Wasserwirtschaftsamtes aus den oben genannten Gründen gefolgt und keine Planungen für eine Wassertretanlage aufgenommen werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01823 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 19.03.2024 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herrn Stadtrat Ruff, und dem Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Ingenieurbau, Herrn Stadtrat Reissl, wurde je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

## II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – wird Kenntnis genommen.  
Der Empfehlung zur Anlage einer Wassertretanlage an der Würm soll, nach Darlegung des Wasserwirtschaftsamtes wegen der starken Strömung und den damit verbundenen Sicherheitsrisiken für die Benutzer, nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01823 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 19.03.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Frieder Vogelsgesang  
Vorsitzender BA 21

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium - D-II-BA - BA-Geschäftsstelle West (1 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Referat für Klima- und Umweltschutz

An das Baureferat - G, J, V

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat – Hauptabteilung Ingenieurbau  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

Der Beschluss des Bezirksausschusses 21 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 21 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.